

Kleingartenverein Elchingen e. V.

Mitglied im Landesverband bayerischer Kleingärtner e. V.

www.kgv-elchingen.de

1. Vorsitzender: Prof. Dr. Bernhard Lau

Kellergasse 25, 89233 Neu-Ulm/Pfuhl

Tel. 0731/1753885, 0179/5922389, e-mail: lau@hs-ulm.de



Gartenordnung

des Kleingartenvereins: Elchingen (berichtigt und ergänzt am 22. 12. 1992)

Die Pachtverhältnisse und die Gemeinschaftseinrichtungen bedingen eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung unter den Pächtern der Kleingartenanlage.

Kleingartenanlagen sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung.

Der Verein hat vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplatz, Umzäunung u. a. m. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden. Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Pächter dieser Kleingartenanlage.

Zum Zweck des Kleingartenvereins Elchingen gehört insbesondere die Wahrung eines entsprechenden Gesamteindruckes der Kleingartenanlage Elchingen unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlage geltenden Bestimmungen und die Klärung aller auftretenden Fragen, die mit dem Pachtverhältnis und der Nutzung durch mehrere Pächter dienenden Anlagen und Flächen zusammenhängen.

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu erleichtern, wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. 04. 1986 nachstehende **Gartenordnung** erlassen, die Bestandteil des Unterpachtvertrages ist.

1. Die Pächter der Gartenparzellen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung einzuhalten. Vorstand und Personen, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, können im Einzelfall Anordnungen treffen.
Auflagen und Vorschriften, die dem Verein aus dem zwischen ihm und der Stadt/Gemeinde Elchingen abgeschlossenen Generalpachtvertrag für Kleingartenanlagen gemacht werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.
2. Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege und Unterhaltung des Gartens nach Maßgabe des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung selbst verantwortlich. Er hat zur Sauberkeit und Pflege der Wege und der Grünflächen im Anlagenbereich mit beizutragen.
Kann ein Pächter seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Betreuer einsetzen.
Die Genehmigung wird jährlich automatisch verlängert, falls nichts anderes bestimmt wird.
Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung des Kleingartens an Dritte ist verboten.
3. Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Vereinsvorstand bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw., jedoch ohne Inventar) zu entrichten. Für die Höhe des Ablösebetrages gilt als Richtwert der von der Schätzkommission ermittelte Schätzbetrag.

Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Rechtsweg ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Vereinsvorstand bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw. eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt.

Der Anspruch auf Auszahlung des Ablösebetrages an den Vorpächter ruht bis zur Übergabe des Gartens an den Pachtnachfolger.

Der Vereinsvorstand kann der Mitgliederversammlung zur Genehmigung Bestimmungen vorschlagen, in welchem Umfang der Ablösebetrag zu beschränken ist (z. B. für aufwendige Bauausführung der Gartenlaube, Aufwuchs usw. soweit deren Ausführung den kleingartenüblichen Rahmen übersteigt und für einen Pachtnachfolger nicht zumutbar ist).

4. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und Antennen und der gewerbsmäßige Handel mit Getränken, Tabak- und Süßwaren, Zeitschriften, Sämereien, Pflanzen, Düngemitteln, Bäumen und Sträuchern usw. ist nicht gestattet.
5. Tierhaltung ist nicht gestattet. Werden Haustiere, z. B. Hunde, Katzen oder Vögel mitgebracht, müssen diese auf der eigenen Parzelle gehalten werden. Außerhalb dürfen Tiere auf dem Vereinsgelände nur angeleint geführt werden.
6. Das Bewohnen der Gartenlauben sowie deren Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
7. Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage oder im Garten sowie das Befahren der Wege im Anlagenbereich mit Kraftfahrzeugen ist nicht statthaft. Das Radfahren ist nur dort gestattet, wo es im Hinblick auf die Wegbreite ausdrücklich zugelassen wurde.
Das Anfahren von schweren Lasten ist mit Fahrzeugen bis höchstens 7,5 t Gesamtgewicht dem Pächter außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs zu seinem Garten gestattet. Kraftfahrzeuge der Kleingartenpächter sind während des Aufenthaltes im Garten auf dem Platz abzustellen, der hierfür vorgesehen ist.
Liegen die Kfz-Abstellplätze innerhalb der Kleingartenanlage, so ist nur die kürzeste oder die vom Vereinsvorstand bestimmte Anfahrt zu benutzen und im Schrittempo zu befahren.
8. Jeder Gartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Anlageneinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.
Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe an dem vorgenannten Baum- und Strauchbestand sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig. Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.
9. Die Anlagentore und -türen sind während der von der Stadt/Gemeinde oder dem Vorstand des Kleingartenvereins festgesetzten Schließungszeiten beim Betreten und Verlassen der Anlage zu schließen.
Für seine Familienangehörigen hat der Pächter die erforderliche Anzahl von Schlüsseln selbst zu besorgen und die Stückzahl dem Vorstand des Kleingartenvereins mitzuteilen
Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung ist nicht gestattet.
10. Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist zu bewahren:
 - a) täglich zwischen 12.00 und 14.00 Uhr
 - b) an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Hand- und Elektrorasenmäher dürfen zwischen 12.00 und 14.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht benützt werden. Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren und Stromerzeugeraggregate sind gestattet; nicht jedoch vor 9.00 Uhr, zwischen 12.00 und 14.00 Uhr sowie ab 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

Sollte hinsichtlich der Ausübung lärmzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten von der Stadt/Gemeinde Elchingen eine Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten erlassen worden sein, gilt diese in der jeweils gültigen Fassung.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Der Pächter ist dafür verantwortlich, dass sich seine Angehörigen und Besucher an diese Bestimmungen halten.

11. Das Aufstellen von Plastik-Schwimmbecken und Zelten im Bereich des Kleingartens ist nicht statthaft. Ausgenommen hiervon ist das vorübergehende Aufstellen von kleinen Plastik-Schwimmbecken und Zelten für Kinder.

12. Ein vorhandener Abfallsammelplatz darf nur zur Sammlung nicht verrottbarer Abfälle benutzt werden. Die Lagerung und Verwendung von nicht verrottbaren Hausabfällen, sowie das Düngen mit Fäkalien ist nicht gestattet. Das Abbrennen von Abfällen in den Gartenanlagen und im Anlagenbereich ist verboten.

Papier, Materialabfälle, Speisereste u.a. dürfen nicht herumliegen. Soweit ihre Kompostierung nicht möglich ist, hat der Pächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.

Nur das Ausbringen von natürlichen (biologischen) Pflanzenbehandlungsmitteln (Schutzmittel und Wachstumsregler) ist erlaubt. Durch Anbauweise und Artenwahl soll biologisch einer übermäßigen Vermehrung von Schadorganismen vorgebeugt werden.

Der einzelne Pächter hat auf Obst und Gemüse in den benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen und die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu verständigen.

13. Mindestens die Hälfte der nicht überbauten (umbauten) Kleingartenfläche ist für Obst- und Gemüseanbau zu nutzen. Der übrige Teil kann als Erholungsfläche mit Ziersträuchern, Blumen und Rasen angelegt werden.

Wald-, Obst- und Ziergehölze die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4-5m erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden. Werden sie doch gepflanzt, sind diese zu entfernen, wenn sie die Höhe von 5 m überschritten haben.

Vom Vorstand können im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalles (z. B. wenn der Schattenwurf überwiegend Gemeinschaftsflächen trifft) Ausnahmen zugelassen werden. Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre.

Nach dem Bayerischen Nachbarrecht sind Bäume, Sträucher oder Hecken (lebende Zäune) bis zu einer Höhe von 2 m mindestens 0,50 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher oder Hecken von mehr als 2 m Höhe mindestens 2 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst der Grenze befindlichen Triebe ab zu messen.

Grenzbepflanzungen dürfen mit Einfriedungen nicht verwachsen.

Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargarten keinen Schaden zufügen.

14. Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten ist von der vorherigen Genehmigung des Vorstandes des Kleingartenvereins abhängig.

15. Umzäunungen der eigenen Parzelle sind nur bis zu einer Höhe von 100 cm erlaubt. Lebende Einfriedungen können bis zu einer Höhe von 2 m gepflanzt werden. Für eine notwendige Umzäunung ist grüner Maschendraht zu verwenden.

16. Es wird angestrebt, falls behördlicherseits genehmigt, einen Ausguss für Chemikaliertoiletten sowie eine Spültoilette bis zur Errichtung eines Ver- und Entsorgungsgebäudes zu erstellen. Bis zur Fertigstellung dieser Maßnahme sind benutzte Chemikaliertoiletten zu Hause zu entsorgen.
17. Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung beim Vorstand des Kleingartenvereins zu beantragen.
18. Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Anlage verboten.
19. Der Verein ist bemüht, im Zusammenhang mit dem Bau der Entsorgungsanlage für die Chemikaliertoiletten eine Hauptwasserleitung zu verlegen. Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt spätestens am 31. Oktober durch den Vorstand oder einer beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftete der Pächter.
Die Verlegung der Wasserzapfstelle ist nicht gestattet.
Sofern die einzelnen Gartenparzellen nicht über Wasseruhren verfügen, ist den Anordnungen des Vereinsvorstandes bezüglich der Beschränkung des Wasserverbrauchs Folge zu leisten.
20. Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung, in den Bebauungsplänen, Grünordnungsplänen, Satzungen und die Vorschriften der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde.
Das Aufstellen von Garagen und Kleintierställen, Auf- und Anbauten sowie das Unterkellern der Gartenhäuser ist unzulässig. Kleinere Gewächshäuser werden, soweit sie nicht störend wirken, bis zu einer Grundfläche von 6 qm und einer Höhe von 2,15 m zugelassen.
Sämtliche bauliche Maßnahmen müssen unabhängig von einer Genehmigung seitens einer Behörde vom Vorstand genehmigt werden.
21. Jeder Pächter verpflichtet sich, durch Annahme dieser Gartenordnung in der Mitgliederversammlung, den Weisungen des Vorstandes zu gemeinsamen Arbeiten an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
Für Gemeinschaftsarbeiten muss auch Ersatz gestellt oder der von der Mitgliederversammlung festgelegte Beitrag bezahlt werden.
22. Der Vorstand ist berechtigt, den Pachtgarten und die Gartenlaube nur im Beisein des Pächters zu besichtigen, soweit Anhaltspunkte vorhanden sind, dass die Gartenordnung oder der Pachtvertrag verletzt wurden.
Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
23. Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.
24. Die Beschlüsse, Anordnungen etc. an den Anschlagtafeln, in Rundschreiben und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.
25. Bei Verstößen gegen die Gartenordnung des Kleingartenvereins Elchingen kann auf Beschluss des Vorstandes eine Geldbuße bis 200 € verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Pächters erfolgen muss.
26. Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
Mitglieder und Unterpächter haben sich in allen Vereins- und Kleingartenfragen an den Vereinsvorstand zu wenden.
Von den Dienststellen der Stadt/Gemeinde Elchingen werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und Gartenpächtern des Vereins nicht geführt.
27. Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.04.86 des Kleingartenvereins Elchingen angenommen. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des Unterpachtvertrages.